40. Ist die Vorlegungsfrist für einen im Inland ausgestellten, in New York zahlbaren Schest nach amerikanischem Recht zu bestimmen?

Scheckgeset § 11 Abs. 2 Sat 2, Bekanntmachung bes Bundesrats vom 19. März 1908.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Januar 1927 i. S. Gebr. K. (Kl.) w. Kreuznacher Volksbank (Bekl.). II 237/26.
 - I. Landgericht Roblenz.
 - II. Oberlandesgericht Koln.

Die Beklagte hat am 19. April 1923 einen Sched über 1320 Dollars auf bas Bankhaus R., N. & R. in New York ausgestellt und darin als Zahlungsempfänger "die Firma J. M. in Areuznach oder Aberbringer" genannt. Nach der Behauptung der Rlägerin wollte ihr Gesellschafter H. Ki. an jenem Tage bei der Beklagten 20000 Franken gegen Dollars umtauschen. Er zahlte den Frankenbetrag in Noten ein und erhielt dafür von der Beklagten durch Vermittlung der Firma J. M. als Gegenwert obigen Sched über 1320 Dollars zahlungshalber und außerdem 328 Franken. Diesen Sched ließ die Klägerin am 27. Juli 1923 der bezogenen Bank in New York zur Zahlung vorlegen. Die Bank war jedoch Ende Mai oder Ansanz Juni 1923 in Konkurs geraten und der Sched wurde daher nicht eingelöst.

Die Klägerin ist, zugleich aus abgetretenem Recht der Firma J. M., gegen die Beklagte klagbar geworden mit dem Untrag, ihr 1320 Dollars nebst 6% Zinsen seit dem 27. Juli 1923 zu zahlen. Sie behauptet, der Scheck sei rechtzeitig vorgelegt worden, hilfsweise haste die Beklagte auf Herausgabe der Bereicherung oder aus dem zugrunde liegenden Kassa-Austauschgeschäft. Die Beklagte wandte ein, sie könne als Scheckausstellerin nicht hastbar gemacht werden, weil die Borlegungsfrist nicht eingehalten sei. Aus ungerechtsertigter Bereicherung haste sie auch nicht, weil kein Kassa-Ausstauschgeschäft vorliege. Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Kevision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus ben Grunben:

Nach § 11 Abs. 2 Sah 2 bes Scheckzeses bestimmt der Bundesrat die Borlegungsfrist für Schecks, die im Inland ausgestellt und
im Ausland zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Borschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Diese Frist ist durch
Bekanntmachung des Bundesrats dom 19. März 1908 (RGBl.
S. 85) auf 2 Monate bestimmt, wenn der Scheck dem Bezogenen
in den Vereinigten Staaten don Amerika zur Zahlung dorzulegen
ist. Sie kommt indessen nach der Aufsassung des Berufungsgerichts
nicht zur Anwendung, weil § 322 Art. 17 des New Yorker Scheckgesetzes dorschreibe, daß ein Scheck "within a reasonable time"
dorzulegen sei, die angemessen Frist jedoch nach den Anschauungen
des New Yorker Verkehrs nicht auf einen längeren Zeitraum als
einen Monat zu erstreden sei.

Diese Darlegung unterliegt insofern der Nachprüfung des Revisionsgerichts, als nach deutschem Nechte zu beurteilen ist, ob das New Yorker Scheckgeset "keine Vorschrift über die Zeit der Vorslegung enthält". Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts bindet das Revisionsgericht nur dann, wenn das nicht revisible Recht nach Maßgabe des revisiblen anzuwenden war. Die Nachprüfung komte jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen als dem des Berufungsgerichts.

Wenn auch das New Yorker Scheckgeset eine zeitlich sest umgrenzte Vorlegungsstist nicht enthält, so ist die Frist doch bestimmbar und soll nach amerikanischer Anschauung nach den Verkehrsbedürfnissen bestimmt werden. Für die deutsche Rechtsauffassung läßt

Dies war auch der gesetzgeberische Gedanke bei Erlassung des deutschen Scheckgesetzes. Wie die Begründung zum Entwurf des Scheckgesetes von 1892 zu § 8 und zum Entwurf von 1908 zu § 11 ergibt, wurde von den deutschen Handelskreisen, entgegen der dehnbaren Fristbestimmung des englisch-amerikanischen Rechts. für Deutschland eine festbegrenzte Vorlegungsfrist gefordert. Dementsprechend hat das deutsche Scheckaeset für die im Anland ausgestellten und zahlbaren Scheck eine Vorlegungsfrist von 10 Tagen bestimmt. Liegt dagegen der Ausstellungsort außerhalb des Reichsgebietes, so ist nach dem Entwurf von 1892 (§ 8 Abs. 2) der Sched ipätestens am fünften Tage nach Ablauf besjenigen Reitraums zur Rahlung vorzulegen, der erforderlich ist, um ihn vom Ausstellungsort mit den gewöhnlichen Transportmitteln nach dem Rahlungsort zu senden, und das nämliche soll für den im Reichsgebiet ausgestellten, außerhalb bes Reichsgebiets zahlbaren Scheck gelten. sofern das ausländische Recht keine Borlegungsfrist vorschreibt. Dieser Gesetzeborschlag ging also gleichfalls von einer behnbaren Frist aus, an beren Stelle nach dem Entwurf von 1908, ber Geset geworben ist, die vom Bundesrat zu erlassenden Borschriften treten sollen; für Schecks jedoch, die im Inland ausgestellt und im Ausland zahlbar sind, sollen jene Borschriften nur gelten, wenn das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit ber Borlegung enthält. Über die Bedeutung dieser Einschränkung der Anwendbarkeit deutschen Rechts hat, wie die Begründung beider Entwürfe ergibt, kein Zweisel geherrscht, da zu § 8 des ersten und zu § 11 des zweiten Entwurfs ausdrücklich bemerkt wurde, daß deutsches Recht nur maßgebend sein solle, wenn das aussländische Recht Vorschriften über eine Vorlegungsfrist überhaupt nicht kenne.

Findet sonach amerikanisches Recht Anwendung, so ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß nach diesem Rechte unter Zugrundelegung der New Yorker Verkehrsauffassung der streitige Scheck spätestens innerhalb Wonatsfrist, also dis zum 19. Mai 1923, vorzusegen sewesen sei, für das Revisionsgericht bindend (§ 562 BPD.).

Das Berufungsgericht geht also ohne Rechtsirrtum bavon aus, daß die Klägerin ihr Rückgriffsrecht gegen die Beklagte als Ausstellerin verkoren habe, weil der Scheck der bezogenen New Yorker Bank erst am 27. Juli 1923 zur Zahlung vorgelegt und von ihr nicht eingelöst wurde